

# Teilnahmebedingungen Rubbellotterie

Stand: Januar 2010

## Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

- das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
- den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, werden Sofortlotterien mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt. Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Pooling statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Organisation

(1) Die Bremer Toto und Lotto GmbH (im Folgenden Unternehmen genannt) veranstaltet die Sofortlotterien unter der Bezeichnung „Rubbellotterie“ im Lande Bremen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Lose werden in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven von den Annahmestellen des Unternehmens vertrieben.

(3) Das Unternehmen ist berechtigt, die Sofortlotterien gemeinsam mit anderen Unternehmen zu veranstalten/durchzuführen.

### § 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Sofortlotterien sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Daueraufträge, Sonderbedingungen für Kundenkarten etc.) maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit der Erklärung ein Los in der Annahmestelle erwerben zu wollen, als verbindlich an.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

### § 3 Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

## II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an den Sofortlotterien teilnehmen, indem er ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

### § 4 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

(1) Die Teilnahme an den Sofortlotterien erfolgt durch Erwerb eines Loses der jeweiligen Lotterie. Die Teilnahme an den Sofortlotterien wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt. Der Weiterverkauf des Loses ist nicht zulässig.

(2) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

### § 5 Lose

(1) Das Unternehmen betreibt die Sofortlotterien in Serienblöcken. Die Serienblöcke der Sofortlotterien

„Osterlos“ und „Sommerlos“ werden zu	500.000 Losen
„Weihnachtslos“ werden zu	1.620.000 Losen
„1 Euro-Los“ werden zu	2.400.000 Losen
„2 Euro-Los“ werden zu	1.200.000 Losen

aufgelegt.

(2) Auf dem Los ist eine Kennung aufgebracht, die u. a. die Nummer der Losserie erkennen lässt. Darüber hinaus weist das Los ein Kontrollfeld mit der Bezeichnung „Hier nicht öffnen – sonst kein Gewinn.“ auf, das vom Spielteilnehmer nicht geöffnet (aufgerubbelt) werden darf.

(3) Für die Wahl des richtigen Loses ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

## § 6 Spieleinsatz

(1) Der Lospreis beträgt bei dem

„Osterlos“ und „Sommerlos“	0,50 €
„Weihnachtslos“	0,50 €
„1 Euro-Los“	1,00 €
„2 Euro-Los“	2,00 €.

(2) Der Spielteilnehmer hat den Lospreis gegen Erhalt des Loses zu zahlen.

## § 7 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages annimmt. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Spieleinsatzes ein Los der Lotterie erhalten hat.

(2) Das Unternehmen ist berechtigt, aus wichtigem Grund den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 4 Abs. 2) verstoßen wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
  - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielteilnehmern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
  - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
  - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
  - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und/oder
  - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

Ein wichtiger Grund liegt auch bei Herstellungsfehlern (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) in Teilen des Loses, die zur Gewinnermittlung und/oder zur Gewinnprüfung dienen, vor.

(3) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass das Unternehmen vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Rücktritt vom Vertrag durch das Unternehmen wird – unbeschadet des vorgenannten Zugangsverzichts – in der Annahmestelle bekannt gegeben. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Loseinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 liegt ferner vor

- wenn das Los grob beschädigt ist; insbesondere dann, wenn das Feld mit dem Aufdruck „Hier nicht öffnen – sonst kein Gewinn“ geöffnet ist und/oder
- wenn von dem Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen an Teilen des Loses, die zur Gewinnermittlung und/oder zur Gewinnprüfung dienen, vorgenommen wurden.

In diesem Fall erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises.

(4) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

## III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

### § 8 Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Durchführung der Sofortlotterien beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) § 8 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhaftes Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Haftungsbeschränkungen nach § 8 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusage fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausge-

schlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 3 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet.

(5) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(6) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(7) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsabschluss entstanden ist.

(8) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbarer vertragstypischer Schadens beschränkt.

## V. GEWINNERMITTLUNG

### § 9 Allgemeines

(1) Jedes Los ist mit einem Feld versehen, das zur Gewinnermittlung dient.

(2) Für die Sofortlotterien „Osterlos“, „Sommerlos“, „Weihnachtslos“ und „1 Euro-Los“: Durch Aufrubbeln der Beschichtung werden sechs Spielfelder freigelegt. Enthalten drei der sechs freigerubbelten Spielfelder den gleichen Gewinnbetrag, so hat der Spielteilnehmer diesen Betrag einmal gewonnen.

(3) Für die Sofortlotterie „2 Euro-Los“: Durch Aufrubbeln der Beschichtung werden 28 Spielfelder freigelegt. Enthalten alle Felder einer Reihe („von links nach rechts“) die Zahl „7“, so hat der Spielteilnehmer den hinter der Reihe angegebenen Betrag einmal gewonnen.

### § 10 Spielkapital und Gewinnplan

(1) Das Spielkapital eines Serienblocks beträgt für die Sofortlotterien

„Osterlos“ und „Sommerlos“	0,25 Mio. €
„Weihnachtslos“	0,81 Mio. €
„1 Euro-Los“	2,40 Mio. €
„2 Euro-Los“	2,40 Mio. €.

(2) Von den Spieleinsatzes werden planmäßig 45 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

a) „Osterlos“ und „Sommerlos“

Gewinnklassen	Einzelgewinn	Anzahl der Gewinne	Gewinnsumme	Gewinnwahrscheinlichkeit ca. 1 :
1	5.000,00 €	1	5.000,00 €	500.000
2	500,00 €	3	1.500,00 €	166.667
3	10,00 €	500	5.000,00 €	1.000
4	2,00 €	8.000	16.000,00 €	63
5	1,00 €	50.000	50.000,00 €	10
6	0,50 €	70.000	35.000,00 €	7
		<b>128.504</b>	<b>112.500,00 €</b>	

b) „Weihnachtslos“

Gewinnklassen	Einzelgewinn	Anzahl der Gewinne	Gewinnsumme	Gewinnwahrscheinlichkeit ca. 1 :
1	5.000,00 €	1	5.000,00 €	1.620.000
2	500,00 €	3	1.500,00 €	530.000
3	10,00 €	1.375	13.750,00 €	1.178
4	2,00 €	20.250	40.500,00 €	80
5	1,00 €	202.500	202.500,00 €	8
6	0,50 €	202.500	101.250,00 €	8
		<b>426.629</b>	<b>364.500,00 €</b>	

c) „1 Euro-Los“ (Bis zum Serienblock 38-127 einschließlich)

Gewinnklassen	Einzelgewinn	Anzahl der Gewinne	Gewinnsumme	Gewinnwahrscheinlichkeit ca. 1 :
1	100.000,00 €	1	100.000,00 €	2.400.000
2	1.000,00 €	10	10.000,00 €	240.000
3	50,00 €	360	18.000,00 €	6.667
4	10,00 €	4.000	40.000,00 €	600
5	5,00 €	9.600	48.000,00 €	250
6	2,00 €	288.000	576.000,00 €	8
7	1,00 €	288.000	288.000,00 €	8
		<b>589.971</b>	<b>1.080.000,00 €</b>	

d) „1 Euro-Los“ (Beginnend mit dem Serienblock 41-130)

Gewinnklassen	Einzelgewinn	Anzahl der Gewinne	Gewinnsumme	Gewinnwahrscheinlichkeit ca. 1 :
1	10.000,00 €	3	30.000,00 €	800.000
2	1.000,00 €	10	10.000,00 €	240.000
3	50,00 €	400	20.000,00 €	6.000
4	10,00 €	3.120	31.200,00 €	769
5	5,00 €	9.600	48.000,00 €	250
6	2,00 €	144.000	288.000,00 €	17
7	1,00 €	652.800	652.800,00 €	4
		<b>809.933</b>	<b>1.080.000,00 €</b>	

e) „2 Euro-Los“

Gewinnklassen	Einzelgewinn	Anzahl der Gewinne	Gewinnsumme	Gewinnwahrscheinlichkeit ca. 1 :
1	200.000,00 €	1	200.000,00 €	1.200.000
2	10.000,00 €	1	10.000,00 €	1.200.000
3	100,00 €	100	10.000,00 €	12.000
4	10,00 €	2.800	28.000,00 €	429
5	4,00 €	8.000	32.000,00 €	150
6	3,00 €	160.000	480.000,00 €	8
7	2,00 €	160.000	320.000,00 €	8
		<b>330.902</b>	<b>1.080.000,00 €</b>	

## V. GEWINNAUSZAHLUNG

### § 11 Allgemeines

(1) Ein Gewinn wird nur gegen Rückgabe des gültigen Gewinnloses ausgezahlt, überwiesen oder zugestellt. Sind der Barcode und die darüber liegende Identifikationsnummer auf der Vorderseite des Loses bei Vorlage nicht mehr vollständig lesbar, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(2) War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb eine Gewinnmittlung nicht erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.

(3) Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

(4) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses zu prüfen.

### § 12 Auszahlung der Gewinne

(1) Ein Gewinn wird nur gegen Rückgabe des Gewinnloses ausgezahlt, überwiesen oder zugestellt.

(2) Gewinne bis einschließlich 1.000,00 € werden in den Annahmestellen gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt.

(3) Gewinne von mehr als 1.000,00 € werden durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto oder durch Zusendung eines Verrechnungsschecks ausgezahlt. Hierzu hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruches in der Annahmestelle nach Vorlage des Loses ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen. Das Gewinnanforderungsformular und das Los sind der Annahmestelle zwecks Weiterleitung an die Zentrale der Gesellschaft zu übergeben. Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer eine Bestätigung erteilt. Nach Eingang der Gewinnanforderung und des Loses wird der erzielte Gewinn sobald wie möglich zur Auszahlung gebracht.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 13 Beendigung der Lotterie

Das Ende der Laufzeit einer Lotterie wird vom Unternehmen festgelegt und durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgegeben.

### § 14 Verfallfrist

(1) Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht bis zu dem von dem Unternehmen in den Annahmestellen jeweils bekannt gegebenen Datum geltend gemacht werden.

(2) Ebenfalls erlöschen alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruches geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen sowie alle Ansprüche auf Rückerstattung des Lospreises gegen das Unternehmen sowie seine Annahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche nicht bis zum gemäß § 13 bekanntgegebenen Datum gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) § 13 gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

## VII. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten mit Genehmigung des Senators für Inneres und Sport, Bremen, erstmals ab dem 1. Januar 2010. Die bisherigen Teilnahmebedingungen werden gleichzeitig aufgehoben.

### Spielen kann süchtig machen.

Infos in allen Annahmestellen! Kostenlose und anonyme Fachberatung durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter:  
Telefon **0800 - 1 372 700** (kostenfrei).  
Montag bis Donnerstag 10 - 22 Uhr, Freitag bis Sonntag 10 - 18 Uhr.